SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 09. W. 16.1

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

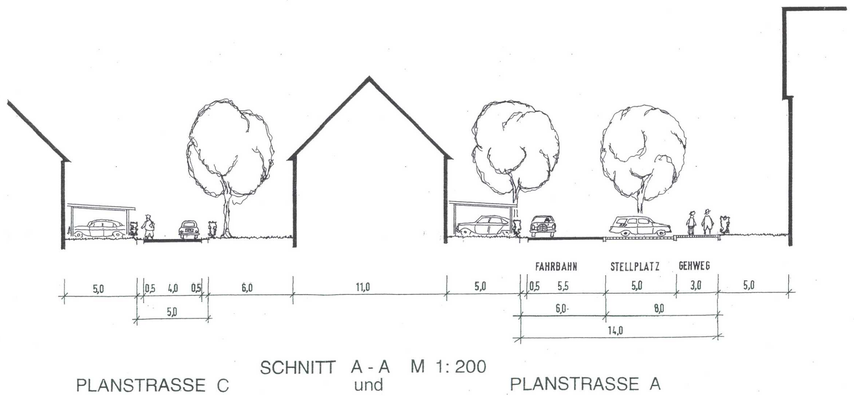

SCHNITT A - A M 1: 200
PLANSTRASSE C und PLANSTRASSE A

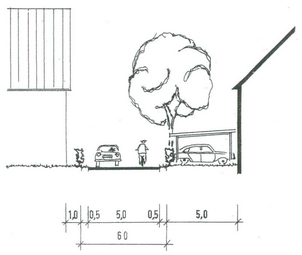

SCHNITT B - B M 1: 200
PLANSTRASSE B

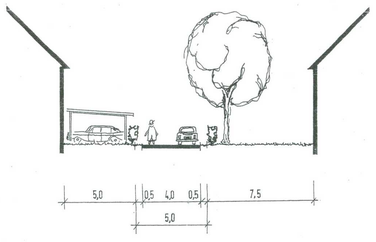

SCHNITT C - C M 1: 200
PLANSTRASSE D

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 bis 11 der BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16, 17, 19, 20, 21 der BauNVO)

GFZ 0,6 — Geschoßflächenzahl GFZ (z.B. 0,6) als Höchstmaß

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl GRZ (z.B. 0,4) als Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. 2 Geschosse)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

Baulinie

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1)11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V — Verkehrsberuhigter Berreich

STP — Stellpätze

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9(1)4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 (1)15 und (6) BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:

Kinderspielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1)20,25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen:

Bäume

Erhalten:

Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

II. Kennzeichnungen ohne Normcharakter

Vorhandene Bäume

Zu fällende Bäume

Vorhandene Flurstücksgrenzen (mit Flurstücksnummern)

Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

Graben

Sichtdreieck

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 09. W. 16.1 "Wohnpark Schwaaner Landstraße Süd"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 04.02.1998..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 09.W.16.1 für das Gebiet („Südliche Grenze Schwaaner Landstraße 175, verlängert bis zum Rote- Burg- Graben/Schwaaner Landstraße/Nördliche Grenze Schwaaner Landstraße 163/Rote - Burg- Graben", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B: Text

Textliche Festsetzungen

1. In den "allgemeinen Wohngebieten" (WA) sind folgende Nutzungen gem. § 1(5) BauNVO ausgeschlossen:
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - (§ 4 (3)1 BauNVO);
   - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe - (§ 4 (3)2 BauNVO);
   - Anlagen für Verwaltungen - (§ 4 (3)3 BauNVO);
   - Gartenbaubetriebe - (§ 4 (3)4 BauNVO);
   - Tankstellen - (§ 4 (3)5 BauNVO);
2. Die Überschreitung der festgesetzten GRZ nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird ausgeschlossen.

   Für Reihenhäuser gelten folgende Ausnahmen:
   a) Für Endhäuser, wenn diese an mindestens zwei Seiten ihres Grundstückes an öffentliche Verkehrsflächen grenzen und b) für untergeordnete Haustypen, ist die Überschreitung der festgesetzten GRZ zulässig: Für die bebaute Fläche um 20 %, für Stellplätze um weitere 30 %. - (§ 19(4)3 BauNVO) -

Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 (1) Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

3. Das auf den Grundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und entweder für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen oder nach Möglichkeit durch Versickerung dem Grundwasser zuzuleiten.
4. Die geplanten Bauten sind höhenmäßig so einzuordnen, daß wenig überschüssiger Erdstoff anfällt. Möglichkeiten des Erdstoffeinbaues auf den Grundstücken sind zu nutzen.
5. Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume und Pflanzungen sind zu erhalten und während der Bauzeit nach DIN 18 920 und RAS I G 4 vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie Grundwasserabsenkungen, Unterkellerungen und Baudränagen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen.
6. Der Rote Burg-Graben ist in einer Breite von 5 m ab Grabenmitte von Versiegelungen und Bebauungen freizuhalten und während der Bauzeit mit einem 1,5 m hohen Bauzaun einzuzäunen.
7. Die Zugänglichkeit des Rote-Burg-Grabens für Pflegearbeiten ist auf seiner gesamten Länge durch die anliegenden Grundeigentümer zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Errichtung von Zäunen und die Anpflanzung von Hecken in einem Streifen von 1,5 m Breite neben der Böschungsoberkante nicht zulässig. Diese Festsetzung betrifft nicht die vorhandenen und geschützten Bepflanzungen.
8. Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 35 % der Vegetationsflächen zu bepflanzen (Flächen mit Pflanzbindungen können eingerechnet werden). Auf 200 m² Vegetationsfläche sind mind. 1 Laubbaum oder 2 Nadelbäume zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden mit Ausnahme exotischer und buntlaubiger Gehölze wie Blaufichten, Zypressen, Lebensbäume, Hängebuchen und andere Zuchtformen, zugelassen.
9. Mindestens 30 % der Außenflächen baulicher Anlagen sind mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die dafür notwendigen Kletterhilfen sind bei der Planung der Gebäude zu berücksichtigen.
10. Für die mit Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen sind standortgerechte, landschaftstypische Gehölze entsprechend der u. g. Pflanzliste für standorttypische Gehölze in den Pflanzgrößen: Bäume 12-14, Heister 200-250 und Sträucher 60-100 zu verwenden. Sie sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen.
11. Liste der standorttypischen Gehölze

    Großkronige Bäume

- Bergahorn	Acer pseudoplatanus
- Hainbuche	Carpinus betulus
- Sandbirke	Betula pendula
- Stieleiche	Quercus robur
- Silberweide	Salix alba
- Winterlinde	Tilia cordata

    Kleinkronige Bäume

- Eberesche	Sorbus aucuparia
- Rotdorn	Crataegus laevigata
- Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
- Traubenkirsche	Prunus padus
- Vogelkirsche	Prunus avium
- Wildbirne	Pyrus communis

    Heister
    - Die gleichen Baumarten wie unter "Groß- u. Kleinkronige Bäume

    Sträucher

- Feldahorn	Acer campestre
- Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
- Waldhasel	Corylus avellana
- Weißdorn	Crataegus monogyna
- Traubenkirsche	Prunus padus
- Schlehe	Prunus spinosa
- Faulbaum	Rhamnus frangula
- Hundsrose	Rosa canina
- Weiden versch. Arten	Salix spec.
- Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
- Gemeiner Schneball	Viburnum opulus

    Ziersträucher

- Glockensauerdorn	Berberis thunbergii u. a. Arten
- Besenheide	Calluna vulgaris in Sorten
- Scheinquitte	Chaenomeles japonica u. a. Arten
- Zwergmispel	Cotoneaster dammeri "Jürgl"
- Gartenginster	Cytisus praecox in Sorten
- Besenginster	Cytisus scoparius in Sorten
- Goldglöckchen	Forsythia intermedia in Sorten
- Stechpalme	Ilex aquifolium "Pyramidalis"
- Goldregen	Laburnum anagyroides
- Blaubeerengeißblatt	Lonicera pileata
- Mahonie	Mahonia aquifolium
- Falscher Jasmin	Philadelphus coronarius in Sorten
- Fünffingerstrauch	Potentilla fruticosa in Sorten
- Feuerdorn	Pyracantha coccinea in Sorten
- Johannisbeere	Ribes sanguineum "Atrorubens"
- Strauch- und Wildrosen	Rosa in Arten und Sorten
- Spierstrauch	Spiraea arguta u. a. Arten und Sorten
- Niedrige Purpurbeere	Symphoricarpos "Hancock"
- Wacholder	Juniperus sabina "Femina" u. a. Sorten
- Bergkiefer	Pinus mugo u. a. Unterarten
- Kegeleiche	Taxus baccata "Overeynden"

    Kletterpflanzen

- Waldrebe	Clematis vitalba
- Efeu	Hedera helix
- Heckenkirsche	Lonicera caprifolium
- Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia
- Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata "Veitchii"
- Kletterrose	Rosen in Sorten

12. **Bäume in Verkehrsflächen**

    12.1 Die Planstraße A ist mit mind. 5 Stück großkronigen Laubbäumen mit Ballen und einem Stammdurchmesser von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von max. 10 m zu bepflanzen.

    12.2 Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbrücken vorzusehen.

13. **Garagen, Carports und ebenerdige Stellplätze**

    13.1 Als überdachte Stellplatzanlagen sind grundsätzlich Carports, Garagen und Tiefgaragen zulässig.

    13.2 Garagen sind vollständig in die Gebäude zu integrieren und sind somit nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

    13.3 Tiefgaragen sind ebenfalls nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die nicht überbauten Teile von Tiefgaragen sind bei einer Mindestüberdeckung mit 40 cm Bodensubstrat vollständig zu begrünen.

    13.4 Carports sind auch auf den vorderen Grundstücksteilen direkt an der Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche hin zulässig und sind zu begrünen.

    13.5 Ebenerdige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen.

Sonstige Festsetzungen

14. Auf der im Planteil A ausgewiesenen Fläche ist ein Spielbereich B nach DIN 18034 für die Altersgruppen 6-14 Jahre mit abwechslungsreichen Spiel- und Freizeitangebot zu errichten.
    - (§ 8 (3) LBauO M-V) -
15. Die Kosten für das Straßenbegleitgrün sind den Erschließungskosten zuzuordnen - (§ 127 BauGB) -
16. Die vorgegebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen auszuführen.

Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 LBauO M-V gelten folgende gestalterische Festsetzungen für die allgemeinen Wohngebiete (WA):

17. Mindestens 80 % der Fassadenflächen sind als Ziegelmauerwerk in den Farbtönen rot / rotbraun / braunviolett herzustellen.
18. Die Dachneigung wird mit mindestens 25° und höchstens 45° festgesetzt.
    Ausnahmen:
    - Für Nebenanlagen und Carports ist eine Dachneigung von weniger als 25 ° zulässig.
    - Für begrünte Dächer ist eine Dachneigung von weniger als 25° zulässig.

    Mindestens 50 % der Dachflächen mit einer Dachneigung von weniger als 25° sind zu begrünen.
19. Traufhöhen und Firsthöhen

    Für Gebäude bis zu 2 Geschossen:
    - Traufhöhe max + 6,0 m
    - Firsthöhe max. + 12,0 m

    Als Bezugspunkt für die Festsetzung der Trauf- bzw. Firsthöhen gilt die Mitte der Fahrbahn oder des Wohnweges, von der/dem das Gebäude erschlossen wird.
20. Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 25° sind mit Dachpfannen in den Farbtönen rot bis rotbraun einzudecken.
    Dies gilt auch für Nebenanlagen, Garagen, Carports.
    Begrünte Dächer sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
21. Die Abfallsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste oder Pflanzungen so abzuschirmen, daß sie von der Straße aus nicht einzusehen sind.
22. Es sind nur lebende Einfriedungen zulässig. Sie sind als Hecken unter Verwendung standortheimischer Laubgehölze herzustellen und zu erhalten.

Hinweise

1. Die über die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes hinausgehenden fachspezifischen Festlegungen, Vorgaben und Aussagen des Grünordnungsplanes sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
4. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, usw.) angetroffen, so ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S. 1354) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.
5. In den abzureißenden Gebäuden könnten sich möglicherweise gefährdete Tierarten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) angesiedelt haben. Deshalb ist 6 Wochen vor Beginn der Abrißarbeiten die untere Naturschutzbehörde (Amt für Stadtgrün) von diesem Vorhaben zu informieren, um den Mitarbeitern dieses Amtes eine Untersuchung der betroffenen Gebäude zu ermöglichen. Gegebenenfalls ist eine Befreiung nach § 31 BNatSchG zu beantragen.
6. Bei den mit dem Planzeichen Nr. 15.12 (Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - § 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) gekennzeichneten Flächen ist ein Oberbodenabtrag bis 0,30 m Tiefe vorzunehmen.

Bearbeitung Bebauungsplan:

Dipl.-Ing. Dierk Brockmöller
Planungsbüro für Architektur und Städtebau
Lessingstraße 23 / 25 • 22087 Hamburg • Tel.: 040 - 22 71 53 23 • Fax.: 040 - 22 71 53 24

Bearbeitung Grünordnungsplan:

Gert Parsche
Freischaffender Landschaftsarchitekt BDL
Waldmeisterweg 15 • 18057 Rostock
Tel/Fax: 0381 - 2000 309

Vermessung:

Ingenieur- u. Vermessungsbüro Twesten u. Sohn
Waitzstraße 12 • 22607 Hamburg • Tel.: 040 - 89 19 76 u. 89 34 86 • Fax.: 040 - 89 92 190

Stand der Vermessung: 11.10.1994

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10.04.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 18.04.1991 in der "Ostseezeitung" und am 19.04.1991 in den "Norddeutschen Neuesten Nachrichten" erfolgt.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
3. Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGBMaßnG eine Erörterung während der Auslegung am 25.07.1997 durchgeführt.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
4. Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 17.06.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
5. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat am 04.06.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 07.07.1997 bis zum 08.08.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.06.1997 im "städtischen Anzeiger" (Amtsblatt der Hansestadt Rostock) ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
7. Der katastermäßige Bestand am 23.03.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzen und der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Rostock, 23.03.98 (KV-Amt)
8. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der öffentlichen Belange am 04.03.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 04.03.98 von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 04.03.98 gebilligt.

    Rostock, 07.04.1998 (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05.05.1998 - VI 230 - 512.113 (09.W.16.1) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Rostock, 17.09.1999 (Senator für Bau- und Wohnungswesen))
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
    Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

    Rostock, ... (Senator für Bau- und Wohnungswesen)
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Rostock, 20.09.99 (Oberbürgermeister)
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im "Städtischen Anzeiger" - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 15.10.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.10.99 in Kraft getreten.

    Rostock, 14.10.99 (Oberbürgermeister)

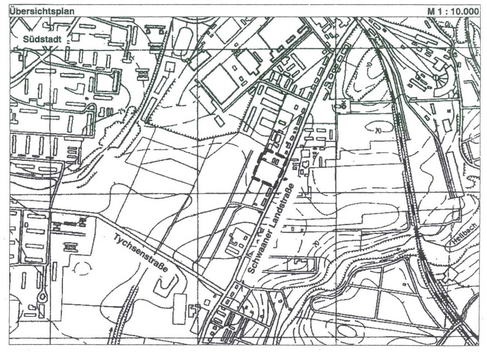

HANSESTADT ROSTOCK

BEBAUUNGSPLAN Nr. 09.W.16.1

"WOHNPARK SCHWAANER LANDSTRASSE SÜD"

Bereich:
"Südliche Grenze Schwaaner Landstr. 175, verlängert bis zum Rote-Burg-Graben / Schwaaner Landstraße / Nördliche Grenze Schwaaner Landstr. 163 / Rote-Burg-Graben"

Gemarkung Rostock Flur 1 - III

Maßstab: 1 : 1000
Stand: 14.01.1998

Rostock, 14.10.99 (Oberbürgermeister)